



Brüssel, den 12. Mai 2016
(OR. en)

8873/16

ECOFIN 391
UEM 156
FIN 295

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Sonderbericht Nr. 19/2015 des Europäischen Rechnungshofes:
"Technische Hilfe für Griechenland: eine verbesserte Bereitstellung bedarf einer stärkeren Ergebnisorientierung"
= Schlussfolgerungen des Rates (12. Mai 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 19/2015 des Europäischen Rechnungshofes: "Technische Hilfe für Griechenland: eine verbesserte Bereitstellung bedarf einer stärkeren Ergebnisorientierung", die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten/Entwicklung) auf seiner 3462. Tagung am 12. Mai 2016 in Brüssel angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 19/2015 des Europäischen Rechnungshofes "Technische Hilfe für Griechenland: eine verbesserte Bereitstellung bedarf einer stärkeren Ergebnisorientierung"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 19/2015 des Europäischen Rechnungshofes: "Technische Hilfe für Griechenland: eine verbesserte Bereitstellung bedarf einer stärkeren Ergebnisorientierung"; NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Rechnungshofes und BEGRÜSST die Empfehlungen bezüglich der von der Task-Force für Griechenland (TFGR) koordinierten technischen Hilfe für Griechenland;
2. BEGRÜSST die ausführliche Antwort der Kommission auf den Sonderbericht;
3. ERKENNT AN, dass die Kommission die TFGR vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise eingesetzt hat, um den Bedarf Griechenlands an technischer Hilfe im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Anpassungsprogramm von EU und IWF festzustellen und zu koordinieren;
4. WÜRDIGT die Hilfe der TFGR bei der Feststellung der Bedürfnisse Griechenlands, der Koordinierung der Bereitstellung technischer Hilfe, der Unterstützung Griechenlands bei der Bestimmung der benötigten technischen Hilfe, der Unterstützung eines beschleunigten Abrufs von EU-Mitteln und der Festlegung der Auftragsbedingungen für die Bereitstellung der technischen Hilfe;
5. RÄUMT allerdings EIN, dass die TFGR gemäß den Feststellungen im Sonderbericht ihren Auftrag insgesamt zwar erfüllt hat, ihre Arbeit in bestimmten Bereichen jedoch verbessern könnte;

6. BETONT, dass eine umfassende und bereichsübergreifende technische Hilfe - wie die durch die TFGR koordinierte technische Hilfe - auf einer Strategie aufbauen sollte, in deren Rahmen die Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien festgelegt sind, und klar umrissene Ziele enthalten sollte, und HEBT die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem begünstigten Mitgliedstaat und allen technische Hilfe leistenden Vertragsparteien HERVOR;
7. HEBT HERVOR, dass eine systematische Überwachung und die Bewertung der Umsetzung der technischen Hilfe und ihrer Ergebnisse von grundlegender Bedeutung sind, um zu beurteilen, was mit dieser Hilfe erreicht werden kann. Die Überwachung und die Bewertung sollten idealerweise anhand der mit der technischen Hilfe verfolgten Ziele erfolgen;
8. BETONT die Bedeutung nationaler Eigenverantwortung, Transparenz und effizienter Umsetzung und BEKRÄFTIGT, dass die Koordination und die Bereitstellung technischer Hilfe immer auf Anfrage von und in enger Zusammenarbeit mit dem begünstigten Mitgliedstaat erfolgen sollten. Unter anderem sollte der begünstigte Mitgliedstaat dazu aufgefordert werden, die Strategie für die Bereitstellung technischer Unterstützung förmlich zu unterstützen. Darüber hinaus könnte der begünstigte Mitgliedstaat systematisch um Rückmeldung ersucht werden;
9. BEGRÜSST zudem die Vorschläge des Europäischen Rechnungshofes, den Maßnahmen zur technischen Hilfe Vorrang einzuräumen und diese Hilfe im Hinblick auf nachhaltige Ergebnisse auf die Stärkung der Kapazität der nationalen Verwaltungen auszurichten;

10. FORDERT die Kommission unter Berücksichtigung der Empfehlung, die jeweils am besten geeignete und wirksamste Umsetzungsmethode anzuwenden, DAZU AUF, ihre praktischen Umsetzungsmethoden mit dem Ziel zu überprüfen, bei der Bereitstellung der Unterstützung effizienter vorzugehen;

11. STELLT FEST, dass die Einrichtung des "Dienstes zur Unterstützung von Strukturreformen" und der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen der richtige Rahmen für die Weiterverfolgung einer Reihe von im Sonderbericht vorgebrachten Empfehlungen sein könnten;

12. BEGRÜSST, dass die Kommission alle Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofes akzeptiert und FORDERT die Kommission auf, diese Empfehlungen in die Praxis umzusetzen.
